Anlage

Ruhegehaltskasse

RZVK
Ruhegehalts- und
Zusatzversorgungskasse
des Saarlandes

Hinweis zum Einbau der früheren jährlichen Sonderzahlung ab 1. Juli 2009 in die monatlichen Versorgungsbezüge mit Hilfe von Korrekturfaktoren

Ausgangslage:

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsblatt S. 1138) wurden die für aktive Beamte vorgesehenen Festbeträge der Sonderzahlungen („Weihnachtsgeld“ und der Betrag im Juli - „Urlaubsgeld“ - für Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8) mit einem Zwölftel ihres Betrages in die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppen eingebaut. Die Familienzuschlagsbeträge für Kinder wurden um ein Zwölftel des kinderbezogenen Bestandteils der jährlichen Sonderzahlung erhöht.

Anstelle der jährlichen Auszahlung der Festbeträge trat ab 1. Juli 2009 eine monatliche Auszahlung der entsprechenden Teilbeträge im Rahmen der Monatsbezüge.

Die Beträge der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A, B, C, R und W nach Anlage des Gesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 834) hatten sich ab 1. Juli 2009 wie folgt erhöht:

1. in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 um jeweils 83,33 Euro (1.000 Euro : 12),
2. in den Besoldungsgruppen A 11 und höher sowie in den Besoldungsgruppen B,C,R und W um jeweils 66,67 Euro (800 Euro : 12).

Die Beträge des Familienzuschlages ab Stufe 2 nach Anlage 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 834) waren ab 1. Juli 2009 um jeweils 16,67 Euro (200 Euro : 12) erhöht worden.

Weiterführung der integrierten Beträge für aktive Beamtinnen und Beamten:

Mit der Umlegung der Festbeträge auf die Tabellenwerte werden diese Beträge künftig im Rahmen von prozentualen Besoldungsanpassungen dynamisiert.

Weiterführung der integrierten Beträge für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger:

Diese Integration der Festbeträge der Sonderzahlung für aktive Beamte in die Grundgehaltstabelle hätte ohne flankierende versorgungsrechtliche Regelungen dazu geführt, dass die Summe den bisherigen Festbeträgen für Ruhegehaltsempfänger, Witwen/Witwer und Waisen nicht entsprochen hätte.

Bitte wenden!

Mit Hilfe von Korrekturfaktoren (§ 5 Saarländisches Beamtenversorgungsgesetz) ist gewährleistet, dass die früheren Festbeträge der Sonderzahlung für Versorgungsempfänger wirkungsgleich, also in unveränderter Höhe, den Ruhegehaltsempfängern, Witwen/Witwer und Waisen zugutekamen.
Bei Witwen/Witwer und Waisen wurden hierfür zwei Korrekturfaktoren erforderlich.

Es ist somit sichergestellt, dass die integrierten Festbeträge für Versorgungsberechtigte auch im Rahmen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen dynamisiert werden.

Der individuelle Korrekturfaktor ist aus der Berechnung der Versorgungsbezüge bzw. aus der Bezügemitteilung ersichtlich.

Informationshalber ist nachstehend der Gesetzestext des § 5 Saarländisches Beamtenversorgungsgesetz angedruckt.

§ 5 Bestimmungen aus Anlass der Integration der jährlichen Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen

Bei der Berechnung des Ruhegehalts, des Witwengeldes und des Waisengeldes sind folgende Faktoren anzuwenden:

*a) Ruhegehalt: F = ((DB-E)*AP*RS*(1-VA)+ER) / ((DB*AP*RS)*(1-VA))*
*b) Witwengeld: F = ((RG-ER)*AS+ER) / (RG*AS)*
*c) Waisengeld: F = ((RG~ER)*AS+EW) / (RG*AS)*

Dabei sind:
DB: die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge;
E: der in die Grundgehaltstabelle in der entsprechenden Besoldungsgruppe nach Artikel 1 § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1138) eingebaute Betrag; RS = der individuell anzuwendende Ruhegehaltssatz;
VA: der individuelle Versorgungsabschlag nach § 14 Absatz 3 des mit Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062) in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG);
ER: ein Zwölftel der in der entsprechenden Besoldungsgruppe bisher gewährten Sonderzahlung für Ruhestandsbeamte und Witwen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b des durch Artikel 1 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1138) aufgehobenen Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes;
AP: aktueller Anpassungsfaktor nach § 69e BeamtVG. In Fällen, in denen eine Verminderung nach § 69e BeamtVG nicht vorzunehmen ist, ist für AP der Wert „1" einzusetzen. Ab der achten Anpassung, die nach dem 31. Dezember 2002 erfolgt, ist für AP der Wert „l" einzusetzen;
RG: das unter Anwendung des Faktors nach Buchstabe a ermittelte Ruhegehalt;
AS: die Anteilssätze des Witwen- und des Waisengeldes;
EW: ein Zwölftel der bisherigen Sonderzahlung für Waisen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c des durch Artikel 1 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1138) aufgehobenen Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes.

Die Faktoren sind bis auf sieben Stellen nach dem Komma zu ermitteln. Der Faktor nach Buchstabe a ist auf den Gesamtbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die Faktoren Nach den Buchstaben b und c sind auf das unter Anwendung des Faktors nach Buchstabe a Ermittelte Ruhegehalt anzuwenden. Die in den Formeln mit E, ER und EW bezeichneten Beträge sind bei prozentualen Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im gleichen Umfang anzupassen. Bei der Ermittlung der mit E, ER und EW bezeichneten Beträge sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cent unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 Cent aufzurunden.